

---

## Satzung

### **über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Leopoldshöhe gem. § 41 Abs. 2, 3 und 4 FSHG vom 22.06.1999 in der Fassung der Änderung vom 21.02.2008**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW. in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV.NW. S. 458) und des § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NW. S. 122) hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe in seiner Sitzung am 10.06.1999 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Leistungen der Freiw. Feuerwehr**

- (1) Die Gemeinde Leopoldshöhe unterhält eine Freiwillige Feuerwehr.
- (2) Die Freiw. Feuerwehr nimmt hauptsächlich die Pflichten nach § 1 Abs. 1 FSHG wahr, nämlich Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen und ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.

#### **§ 2 Kostenersatz und Gebühren**

- (1) Die Einsätze der Freiw. Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind grundsätzlich unentgeltlich, soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gemeinde Leopoldshöhe verlangt den Ersatz der ihr durch den Einsatz der Freiw. Feuerwehr im Sinne von § 41 FSHG entstehenden Kosten:
  1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
  2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 FSGH im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. 1 S. 1965) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
  5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gem. Nr. 4 entstanden, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder mißbräuchlichen Auslösung war,

7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (3) Eine Gebührenpflicht nach § 41 Abs. 4 FSHG besteht bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen, wobei die Gebühren aufgrund einer zwischen dem Veranstalter und dem Bürgermeister zu treffenden Vereinbarung erhoben werden.
- (4) Hilfeleistungen, die über den gesetzlichen Aufgabenbereich hinausgehen (freiwillige Hilfeleistungen), sind gebührenpflichtig. Freiwillige Hilfeleistungen werden nur gewährt, wenn dadurch die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht gefährdet wird. Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Hilfeleistungen besteht nicht. Die Gewährung kann von der vorherigen Zahlung rückständiger Gebühren, der Zahlung eines angemessenen Gebührevorschusses oder der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

### § 3 Kosten- und Gebührentarif

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren betragen:

	ab 01.01.2002
a) Einsatz von Dienstkräften für jede(n) Feuerwehrmann/frau und Stunde	27,00 EURO
b) Fahrzeugeinsatz je Fahrzeug u. Std.	
1. ELW/MTF,	30,00 EURO
2. GW - L	30,00 EURO
3. TLF 16/25, LF-16	35,00 EURO
4. LF 24	40,00 EURO
5. RW 1	60,00 EURO
6. DLK 18/12	96,00 EURO
c) Sachkosten für Verbrauchsmaterialien und Entsorgungskosten (Ölbindemittel usw.) werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.	
d) Einsätze nach § 2 Abs. 2, Ziffer 6, 7 und 8	350,00 EURO

### § 4 Zahlungspflichtige

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- 
- (2) Zur Zahlung der Gebühren nach § 2 Abs. 3 u. 4 dieser Satzung ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen läßt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Kostenberechnung**

- (1) Der Berechnung der Gebühren und des Kostenersatzes wird die volle Zeit der jeweiligen Abwesenheit von Dienstkräften und Fahrzeugen zugrunde gelegt (Einsatzzeit)
- (2) Angefangene Stunden werden voll berechnet.
- (3) Werden aus organisatorischen Gründen mehrere Feuerwehreinsatzkräfte und auch mehr Feuerwehrfahrzeuge eingesetzt als unbedingt zur Schadensbekämpfung notwendig sind, so richtet sich die Gebühr oder der Kostenersatz nach dem Potential an Feuerwehrfahrzeugen und Feuerwehreinsatzkräften, die zur Schadensbekämpfung ausgereicht hätten.

#### **§ 6 Kostenbefreiung**

- (1) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

#### **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren und der Kostenersatz werden vier Wochen nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und dem Ersatz von Auslagen für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Leopoldshöhe vom 22.11.1990 in der Fassung vom 05.11.1997 außer Kraft.